

II-869 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

10.11.1965

343/J

A n f r a g e

der Abgeordneten R e g e n s b u r g e r , S c h e r r e r , M a y r ,
Dr. H a l d e r und Genossen

an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend Erweiterung des Versicherungsschutzes nach § 176 ASVG.

-.-.-.-.-

§ 176 ASVG. stellt Arbeitsunfällen Unfälle gleich, die sich bei der Ausübung von Tätigkeiten der freiwilligen Feuerwehren ereignen (Ziffer 7). Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Unfälle, die sich bei der Ausbildung, bei den Übungen und beim Einsatzfall ereignen. Die Begründung wird in der Gemeinnützigkeit des Zweckes der freiwilligen Feuerwehren gesehen. Die in der Bundesrepublik Deutschland in Geltung stehende Reichsversicherungsordnung (RVO) hat im § 548 eine ähnliche Bestimmung; der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf Unfälle bei der Arbeit, sondern auch auf solche Unfälle, die zwar nicht unmittelbar bei der Arbeit eintreten, aber mit ihr noch in einem inneren Zusammenhang stehen. Die Rechtsprechung hat daher unter gewissen Voraussetzungen auch Unfälle bei Gemeinschaftsveranstaltungen der Feuerwehr als Arbeitsunfälle angesehen. Feuerwehr-Gemeinschaftsveranstaltungen, kameradschaftliche Zusammenkünfte, Ausflüge und Besichtigungsfahrten stehen unter Versicherungsschutz, wenn und solange sie vom Unternehmer, also der Feuerwehr, veranstaltet werden und im wesentlichen von den Angehörigen der Feuerwehr besucht sind. Entscheidungen dieser Art wurden bereits zu einem Zeitpunkt getroffen, als die Reichsversicherungsordnung auch noch für das jetzige Gebiet der Republik Österreich Geltung hatte.

In der Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 17. März 1942 - I 1033/41 wird bereits entschieden, dass das begründete Verbleiben am Ort des Kameradschaftsabends einer Feuerwehr über den Schluss der Veranstaltung hinaus den Zusammenhang mit dem versicherten Feuerwehrdienst nicht löst.

Da also bereits ein ähnlicher Versicherungsschutz, wie er in der Bundesrepublik Deutschland Geltung hat, in Österreich bestand, erlauben sich die gefertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

Sind Sie, Herr Minister, bereit, entweder eine entsprechende Abänderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder eine Interpretation der geltenden Bestimmungen zu veranlassen, dass auch die Gemeinschaftsveranstaltungen, Ausflüge und Besichtigungsfahrten der Feuerwehren unter Versicherungsschutz gestellt werden?